

# NÖ Bienenzuchtgesetz Änderung

# SYNOPSIS

LF1-LEG-37/004-2013

## SYNOPSIS

### Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens betreffend die Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320

Der Entwurf des NÖ Bienenzuchtgesetzes wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion
5. die Abteilung Finanzen
6. die Abteilung Gemeinden
7. die Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle
8. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute, 3100 St. Pölten, Am Bischofteich 1
9. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, 3100 St. Pölten, Wiener Straße 64
10. die Volksanwaltschaft, 1010 Wien, Singerstraße 17
11. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
12. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
13. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der Ybbs
14. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
15. die Abteilung Naturschutz
16. die Notariatskammer für Wien, NÖ, Bgld, Landesgerichtsstraße 20, 1010 Wien
17. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hoferstraße 6, 3100 St. Pölten
18. die Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle

19. den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land NÖ, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
20. den NÖ Imkerverband, Georg Coch Platz 3/9a, 1010 Wien
21. den Österreichischen Erwerbsimkerbund, Wienblick 7, 2203 Manhartsbrunn

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

### **1. Allgemeiner Teil**

#### Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes wird im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mitgeteilt, dass gegen diesen kein Einwand besteht.“

#### Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Entwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

#### Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst:

„Zu do. oz. Note teilt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst unter Hinweis auf sein Rundschreiben vom 21. August 2012, GZ 601.920/0006-V/2/2012, betreffend Begutachtung von Rechtsvorschriften der Länder im Gefolge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, mit, dass es das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst und ersucht hat, eine allfällige Stellungnahme bis zum 13. August 2013 abzugeben.“

#### Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesänderung und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht, auch hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, keine Bedenken bestehen.“

#### NÖ Landes- Landwirtschaftskammer:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen die Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes keinen Einwand.“

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft:

„Da es sich um rein redaktionelle Anpassungen handelt, teilt das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft informell mit, dass zu ggstl. Gesetzesentwurf **keine Stellungnahme** abgegeben wird.“

Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle:

„Da bei der Änderung des Bienenzuchtgesetzes keine veterinärfachlichen Inhalte betroffen sind, entfällt die Stellungnahme der Abteilung LF5.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Von Seiten der Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld wird im Namen der ARGE der Bezirkshauptleute NÖ folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Änderungen betreffen einerseits notwendige Anpassungen an die Verwaltungsgerichtsbarkeitsnovelle, andererseits werden Gesetzeszitationen aktualisiert und einige Fehler berichtigt.

Da keine veterinärfachlichen Belange betroffen sind, ist für das Fachgebiet Veterinärwesen bei den Bezirkshauptmannschaften mit keinem zusätzlichen Aufwand zu rechnen.“

Abteilung Landesamtsdirektion/Beratungs- und Informationsstelle:

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

## 2. Besonderer Teil und Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des NÖ Bienenzuchtgesetzes, LGBl. 6320, und zu den Erläuterungen wurden keine Stellungnahmen abgegeben.